



Arbeitsmarktservice

AMS

ABB-Nr

*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Antrag auf Kontingentbewilligung

Zeitlich befristete Zulassung nach § 5 Abs 1 Z 1 AusIBG

Erntehelfer/in nach § 5 Abs 1 Z 2 AusIBG

Verlängerung (nur im Rahmen der gesetzlichen bzw in der jeweiligen Verordnung festgelegten Höchstdauer möglich)

ab Erteilung Datum _____

bis Höchstdauer Datum _____

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr €13,20

je gebührenpflichtiger Beilage €3,60

Erteilung der Bewilligung €6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenverordnung
1983, BGBl 24

Arbeitgeber/in

Name _____ Telefon _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Straße _____

Art des Betriebes _____ Firmenbuchnummer _____

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessenvertretung (Kammer) _____

Fremdenverkehr Gewerbe Handel Industrie Land/Forstw Verkehr Sonstige

Beschäftigtenstand Inländer/innen _____ Ausländer/innen _____

Ist eine Kündigung älterer Arbeitskräfte bzw Nichteinstellung solcher Personen erfolgt?

ja nein

Besteht ein Betriebsrat ja nein

Wurde der Betriebsrat verständigt ja nein

Wenn ja - Unterschrift des Betriebsrates _____

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Beschäftigung des Ausländers/der Ausländerin

Berufliche Tätigkeit

Arbeitsplatz im eigenen Betrieb ja nein

Beschäftigungsort(e)

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto €

pro Stunde Woche Monat

Anzahl der Wochenstunden

Arbeiter/in Angestellte/r

Arbeitszeit

ganztags, feste Arbeitszeit Teilzeit stundenweise

Spezielle Kenntnisse oder Ausbildung erforderlich ja nein

Welche

Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit vorhanden ja nein

Anmeldung zur Sozialversicherung seit _____ ab Erteilung

bei

Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht ja nein

wenn nein, warum nicht

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Beschäftigungs(Kontingent-)bewilligung ist vom Arbeitgeber an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprenzel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle. Für die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Bankkonto steht Ihnen das beiliegende Formular zur Verfügung.

Was regelt der Gesetzgeber?

- ◆ Eine „**zeitlich befristete Zulassung**“ (§ 5 Abs 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG) von ausländischen Arbeitskräften ist im Rahmen einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Ausmaß von **sechs Monaten** möglich. Darüber hinaus (bis maximal 12 Monate) kann die Zulassung verlängert werden, wenn die Verordnung dies vorsieht.
- ◆ Eine Beschäftigungsbewilligung für „**Erntehelfer**“ (§ 5 Abs 1 Z 2 AuslBG) darf ebenfalls nur auf Grund einer entsprechenden Verordnung erteilt werden. Sie ist mit **sechs Wochen** befristet und darf nur für ausländische Arbeitskräfte erteilt werden, die zur sichtvermerksfreien Einreise nach Österreich berechtigt sind. Die Beschäftigungsbewilligung wird auch als Vignette im Reisepass des Ausländers ersichtlich gemacht und gilt für die Dauer der Beschäftigung als Aufenthaltsgenehmigung.

In beiden Fällen hat das Arbeitsmarktservice zu prüfen, ob Ersatzkräfte im Inland zur Verfügung stehen. Ersatzkräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Inländer oder Ausländer mit einem höheren Integrationsgrad als die beantragte ausländische Arbeitskraft, die auf Grund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz grundsätzlich in Betracht kommen und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorrangig (wieder) in Beschäftigung gebracht werden sollen. Eine unbegründete oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzkräften hat eine negative Erledigung Ihres Antrags zur Folge. Im Sinne der Gemeinschaftspräferenz haben neue EU-BürgerInnen Vorrang bei der Erteilung von Saisonbewilligungen gegenüber Drittstaatsangehörigen!

Bitte beachten Sie

Ein Arbeitgeber darf eine ausländische Arbeitskraft nur beschäftigen und ein Ausländer/eine Ausländerin eine Beschäftigung nur antreten, wenn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde.

Wenn Sie eine Saisonarbeitskraft beschäftigen möchten, die nicht Niederlassungsfreiheit genießt, aber zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt ist (zB kroatische Staatsangehörige), muss mit diesem Antrag eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der örtlichen Fremdenpolizeibehörde vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der **Entscheidung** über den Antrag nicht älter als vier Wochen sein darf, oder vorweg eine Sicherungsbescheinigung beantragt werden. Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall Ihr Arbeitsmarktservice.

Antragsnachweise

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte legen Sie deshalb gleich zusammen mit diesem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und – soweit vorhanden - Meldezettel
- Nachweis der Aufenthaltsberechtigung, falls eine solche vorliegt
- Unbedenklichkeitsbescheinigung, falls erforderlich
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (erforderlichenfalls in deutscher Übersetzung)
- Nachweis einer früheren Beschäftigung in Österreich (zB Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsbescheinigung)



AMS _____ ABB / ABA-Nr _____ *)

Bitte leserlich ausfüllen

Ermächtigung zum Bankeinzug

Bitte buchen Sie die im gegenständlichen Verfahren anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben von meinem/unserem nachstehenden Konto ab.

Konto-Nr _____

bei Bankinstitut _____

BLZ _____ , lautend auf _____

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass mir/uns im Falle der Nichtdurchführbarkeit alle daraus entstehenden Rückrechnungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel _____